



III. Weitere Festsetzungen des Bebauungsplanes für alle Baugebiete (I. und II.) (Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 BGBl. I S. 1237)

- 1.) Nicht überbautare Grundstücksflächen sind in jedem Falle von Nebenanlagen wie Schuppen, Lagerräume, Überdachungen von Grundstücksteilen freizuhalten (§ 23 (5) Baunutzungsverordnung BauNVO).
- 2.) Die Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO dürfen eine Höhe von 3,00 m und 1/10 der Grundfläche des Hauptgebüdes nicht überschreiten.
- 3.) Ausnahmen gem. § 23 (2) BauNVO - Baulinie -
 - a) Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigen Ausmaß wie Treppenhauvorsprünge, Erker, Balkone, usw., darf zugelassen werden, wenn diese Bauteile gegen den Hauptkörper max. 1,50 m vorspringen oder auskrängen und ihre Breite max. 1/3 - bei auskragenden Balkonen max. 1/2 - der Länge des Hauptbaukörpers beträgt.
 - b) Ein Zurücktreten von Gärten (angeteilt u. Freistehende) darf um einen Betrag von max. 1,50 m gegenüber der Länge des Hauptbaukörpers - parallel zur Baulinie - gemessen - zugelassen werden.
- 4.) Ausnahmen gem. § 23 (3) BauNVO - Grenzlinie -
 - a) Ein Vortreten von Gebäudeteilen darf unter den in Ziffer 3.) genannten Voraussetzungen zugelassen werden.
 - b) Die Grundstücksflächen sind als Grundflächen anzulegen und in angemessenem Umfang mit Bäumen und Büschen zu bepflanzen. Auf je 300 qm Grundstücksfläche muss jedoch mindestens 1 hochstämmiger, großkroniger Laubbaum (auch Obstbaum) gepflanzt werden.
- 5.) Spielplätze

auf jedem Baugrundstück ist für jede Wohnung, auch für Appartements, ein befestigter Spielplatz für Kraftfahrzeuge zu schaffen. Die Spielplätze sind unmittelbar der Einfriedigung - möglichst im Vordergrund - so anzulegen, daß jeder Spielplatz von der Straße bequeme Anfahrwege haben kann. Die Größe eines Spielplatzes beträgt mindestens 15 m². Mindestmaß an Länge 4,0 m in der Breite 2,50 m.

Nichtige Hinweise

1.) Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes - ausgenommen die Baugebiete "A" - besteht eine Bauordnung mit zugehörigen Gestaltungsvorschriften u.a. hinsichtlich der Form, Orientierung, Anstellhöhe, Anschlaghöhe, Anschlagfarbe, Anschlagbreite, Anschlaghöhe und Anschlagweite.

2.) Für die Vorschriften des § 14 BauNVO, Absatz 2, vom 26.7.1964 nebst Ausführungsvorschriften wird hingewiesen. Alle Baugruben sind sofort nach der Ausführung der unterirdischen Bauarbeiten, d.h. nach dem Einbau des Bodens zu melden. Die Baugruben sind bis zur Fertigstellung in einem Zustand zu halten, der die Sicherheit der Umgebung nicht gefährdet. Die Baugruben sind bis zur Fertigstellung der Baugruben innerhalb von 48 Stunden zu schließen.

Bei der Ausführung der Baugruben sind die Vorschriften der Baugrubensicherungsverordnung vom 10.10.1971 zu beachten.

Im Auftrag des Amtes für Stadtplanung und Bauwesen
 Herr ...
 den 4.10.1971

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE HUPPERT M. 1:1000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968, BGBl. I S. 1237

I. BAUGEBIETE "A":
 1. UNTER ANWENDUNG VON § 17 ABS. 8 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.11.1968 WERDEN FESTGESETZT:

- MD DORFGEBIET
 - II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE / HÖCHSTGRENZE
 - 06 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - 10 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - 0 OFFENE BAUWEISE
2. ALS VERKEHRSFLÄCHEN IM SINNE VON § 30 BUNDESBAUGESETZ VOM 23.6.1960 GELTEN DIE BISHERIGEN VERKEHRSFLÄCHEN

II. ALLE ÜBRIGEN BAUGEBIETE:
 HIERFÜR GELTEN FOLGENDE FESTSETZUNGEN:

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- 04 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 08 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 0 OFFENE BAUWEISE / NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULASSUNG

III. FESTSETZUNGEN FÜR ALLE BAUGEBIETE (I. und II.)
 siehe nebenstehend

- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAUGEBIETE
- GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
- SPIELPLATZ
- UMFORMERSTATION
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

Verkehrsamt des Interkommunalen Verkehrsverbundes
 Huppert - Huppert - Huppert

Für den Bebauungsplan
 Herr ...
 den 29.9.1971

Gründungsamt des Interkommunalen Verkehrsverbundes
 Huppert - Huppert - Huppert
 vom 1.3.1971 bis 31.3.1971
 den 29.9.1971

den 1.10.1971
 Herr ...
 Amtsrat

den 1.10.1971
 Herr ...

2.12.71

gültig

gültig